
Amtsblatt für den Landkreis Dahme-Spreewald



24. Jahrgang

Lübben (Spreewald), den 30.11.2017

Nummer 30

Inhaltsverzeichnis

Seite

Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Dahme-Spreewald

- Verordnung über Beförderungsentgelte im Taxenverkehr des Landkreises Dahme-Spreewald 3-9
- Taxenordnung des Landkreises Dahme-Spreewald 10-14

Impressum

Herausgeber: Landkreis Dahme-Spreewald
Pressestelle

verantwortlich: Heidrun Schaaf
Reutergasse 12, 15907 Lübben (Spreewald)
Telefon: 03546 / 20-1008
Telefax: 03546 / 20-1009

Erscheinungsweise: nach Bedarf

Das Amtsblatt ist am Sitz der Kreisverwaltung in 15907 Lübben (Spreewald), Reutergasse 12, in der Pressestelle erhältlich.

Es liegt ebenfalls zur Einsicht in allen Ämtern und amtsfreien Gemeinden des Landkreises Dahme-Spreewald und in der Verwaltungsstelle in Königs Wusterhausen und in Lübben, Beethovenweg aus.

Das Amtsblatt kann auch gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten einzeln oder im Abonnement vom Landkreis bezogen werden.

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES DAHME-SPREEWALD

Verordnung über Beförderungsentgelte im Taxenverkehr des Landkreises Dahme-Spreewald

Aufgrund des § 51 und des § 47 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 14 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) in Verbindung mit § 6 der Verordnung über die zuständigen Behörden und über die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefGZV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.05.1993 (GVBl. Bbg. II/93, [Nr. 32], S. 218), zuletzt geändert durch die Zweite Verordnung vom 20. Dezember 2010 (GVBl. Bbg. II/10 [Nr. 94]) sowie § 28 Abs. 2 Nr. 9 i. V. m. § 131 Abs. 1 der Brandenburgischen Kommunalverfassung (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), hat der Kreistag des Landkreises Dahme-Spreewald am 18.10.2017 folgende Rechtsverordnung beschlossen:

§ 1**Pflichtfahrbereich/Geltungsbereich**

- (1) Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen gelten für Taxiunternehmer mit Betriebssitz im Gebiet des Landkreises Dahme-Spreewald und den Pflichtfahrbereich nach Absatz 2.
- (2) Der Pflichtfahrbereich umfasst das Gebiet des Landkreises Dahme-Spreewald. Bei der Abfahrt vom Flughafen in Schönefeld umfasst der Pflichtfahrbereich für Taxen auch Fahrten zu jedem Fahrziel innerhalb des Landes Berlin und zu jedem Fahrziel in den Gebieten der in Anlage 1 benannten Städte und Gemeinden.
- (3) Bei Fahrten, deren Ziel außerhalb des Geltungsbereichs der festgesetzten Beförderungsentgelte liegt, hat der Fahrzeugführer den Fahrgast vor Fahrtbeginn darauf hinzuweisen, dass das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrstrecke frei zu vereinbaren ist. Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, gelten die für den Pflichtfahrbereich festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.
- (4) Werden Taxen im Linienverkehr der gesellschaftlichen Verkehrsbetriebe eingesetzt, so findet diese Verordnung keine Anwendung.

§ 2**Beförderungsentgelte**

- (1) Die Beförderungsentgelte dieser Verordnung sind Festentgelte und bestimmen sich ausschließlich nach dieser Verordnung. Das Entgelt ist unabhängig von der Zahl der zu befördernden Personen zu erheben.
- (2) Das Beförderungsentgelt setzt sich aus dem Grundpreis, dem Preis für die durchfahrene Wegstrecke (Kilometerpreis), der Wartezeit (auch verkehrsbedingte) und den Zuschlägen zusammen.

- (3) Kommt eine Fahrt aus Gründen, die in der Person des Bestellers liegen, nicht zustande, ist das bis zu diesem Zeitpunkt fällig gewordene und auf dem Fahrpreisanzeiger ausgewiesene Beförderungsentgelt zu erheben.
- (4) Für die am Flughafen in Schönefeld beginnenden Fahrten (Flughafenfahrten) gilt das Entgelt gemäß dieser Verordnung.

§ 3 Grundpreis und Kilometerpreis

(1) Grundpreis

Der Grundpreis beträgt 3,90 EUR.

(2) Fahrvergütung für die Anfahrt (Tarifstufe 1) – an jedem Kalendertag

- Anfahrt (Leerfahrt) zum Kunden.
(Zeit: von 0 bis 24.00 Uhr)
Der Kilometerpreis beträgt 0,70 EUR.

(3) Fahrvergütung für die Zielfahrten an Werktagen (Tarifstufe 2)

- Zielfahrt (Besetztfahrt)
(Zeit: von 06.00 bis 22.00 Uhr)
Der Kilometerpreis beträgt
 - bis 3 km 2,10 EUR
 - ab 3 km 1,70 EUR

(4) Fahrvergütung für die Zielfahrt – Nachts sowie an Sonn- und Feiertagen (Tarifstufe 3)

- Zielfahrt (Besetztfahrt)
(Zeit: von 22.00 bis 06.00 Uhr)
Der Kilometerpreis beträgt
 - bis 3 km 2,20 EUR
 - ab 3 km 1,80 EUR.

- (5) Jede angefangene Teilstrecke ist mit 0,20 EUR zu berechnen.

§ 4 Zuschläge und Wartezeiten

- (1) Für Wartezeiten (auch verkehrsbedingte) von mehr als einer Minute je Stopp, die während der Inanspruchnahme der Taxe entstehen, ist ein Entgelt von 28,00 EUR je Stunde zu erheben. Die Berechnung erfolgt jeweils nach der ersten vollendeten Minute. Jede danach angefangene Zeiteinheit von 25,71 Sekunden ist mit je 0,20 EUR zu berechnen. Dieser Zuschlag ist bereits in dem auf dem Fahrpreisanzeiger ausgewiesenen Betrag enthalten.

(2) Es sind Zuschläge zu berechnen:

- | | |
|--|----------|
| a) Großraumtaxen (ab 5 Personen) einmalig | 5,00 EUR |
| b) bei bargeldloser Zahlung | 1,50 EUR |
| c) pro Gepäckstück, das nicht in einen Limousinenkofferraum passt | 1,00 EUR |
| d) Nutzung kostenpflichtiger Taxeninfrastruktur mit Aufruf zur Ladung am Flughafen je Aufnahme | 1,50 EUR |

(3) Kostenlos zu befördern sind Rollstühle (soweit es die Bauart des Fahrzeugs zulässt), Blindenhunde und Gepäck, das nicht vom Buchstaben c erfasst ist.

(4) Die Beförderung von Tieren erfolgt nach Vereinbarung.

§ 5 Fahrpreisanzeiger

- (1) Bei Versagen des Fahrpreisanzeigers während der Fahrt wird das Beförderungsentgelt nach der zurückgelegten Strecke berechnet. Dabei gelten die Kilometerpreise nach § 3 dieser Verordnung.
- (2) Vor Instandsetzung des Fahrpreisanzeigers darf eine weitere Fahrt nicht durchgeführt werden.
- (3) Im Übrigen gilt das Eichrecht.

§ 6 Zahlung des Beförderungsentgelts

- (1) Der Taxifahrer ist berechtigt, einen Vorschuss bis zur Höhe des voraussichtlichen Beförderungsentgelts zu verlangen.
- (2) In jeder Taxe muss eine bargeldlose Zahlung durch Kredit- oder Debitkarten möglich sein. Steht ein funktionsfähiges Abrechnungsgerät vor Fahrtbeginn nicht zur Verfügung, darf die Beförderung von Personen mit der Taxe nicht durchgeführt werden.
- (3) Der Fahrer hat seinem Fahrgast auf dessen Wunsch eine Quittung über das zu zahlende Beförderungsentgelt zu erteilen. Sie muss folgende, mit dem Fahrzeug übereinstimmende Angaben enthalten.
- a) Name und Betriebssitz des Unternehmens
 - b) Ordnungsnummer
 - c) Beförderungsentgelt
 - d) Fahrstrecke
 - e) Uhrzeit und Datum
 - f) Unterschrift des Fahrers.

§ 7 Sondereinbarungen

Sondereinbarungen (z. B. Kranken- und Schülerfahrten) gemäß § 51 Abs. 2 des Personenbeförderungsgesetzes über Beförderungsentgelte und Beförderungbedingungen bedürfen vor ihrer Einführung und deren Änderung der Zustimmung der Genehmigungsbehörde.

§ 8 Mitführen des Tarifs

Die Verordnung über Beförderungsentgelte ist in jedem Taxi mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen vorzulegen.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen diese Rechtsverordnung werden aufgrund des § 61 Abs. 1 Nr. 4 PBefG als Ordnungswidrigkeiten nach Maßgabe des § 61 Abs. 2 PBefG mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 EUR geahndet, soweit sie nicht nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht sind.
- (2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a. entgegen § 1 Abs. 2 sich weigert, Fahrten innerhalb des Pflichtfahrbereiches durchzuführen,
 - b. entgegen §§ 2, 3 und 4 unzulässige Entgelte oder Zuschläge anbietet und fordert,
 - c. entgegen § 1 Abs. 3 den Fahrgast nicht darauf hinweist, dass das Beförderungsentgelt frei vereinbart werden kann,
 - d. entgegen § 5 eine Auftragsfahrt durchführt, obwohl der Fahrpreisanzeiger nicht geeignet, nicht geeicht oder gestört ist, oder
 - e. entgegen § 6 Abs. 2 auf Verlangen keine oder keine ordnungsgemäße Quittung ausgestellt.

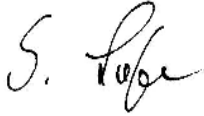
§ 10 Geschlechtsspezifische Formulierungen

Soweit in dieser Verordnung Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung auch für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen, soweit sich aus der Natur der Sache nicht etwas anderes ergibt.

**§ 11
Inkrafttreten**

Diese Verordnung über Beförderungsentgelte im Taxenverkehr des Landkreises Dahme-Spreewald tritt am 04.12.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Beförderungsentgelte im Taxenverkehr des Landkreises Dahme-Spreewald vom 13.05.2014 (Amtsblatt Nr. 13 vom 05. Mai 2014) außer Kraft.

Lübben (Spreewald), 28.11.2017



Loge
Landrat

Anlage 1

Ortschaften im Pflichtfahrbereich bei der Abfahrt vom Flughafen in Schönefeld

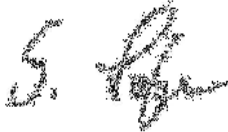
Der Bereich erstreckt sich über alle genannten Städte und Gemeinden einschließlich der Stadtteile/Ortsteile und bewohnten Gemeindeteile

1. Stadt Potsdam
2. Gemeinde Nuthetal
3. Gemeinde Kleinmachnow
4. Gemeinde Stahnsdorf
5. Stadt Teltow
6. Gemeinde Großbeeren
7. Stadt Ludwigsfelde
8. Stadt Trebbin
9. Gemeinde Blankenfelde-Mahlow
10. Gemeinde Rangsdorf
11. Stadt Zossen
12. Gemeinde Am Mellensee
13. Amt Spreenhagen mit den Gemeinden Spreenhagen, Gosen-Neu Zittau und Rauen
14. Gemeinde Grünheide (Mark)
15. Stadt Erkner
16. Gemeinde Woltersdorf
17. Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin
18. Gemeinde Schöneiche bei Berlin
19. Gemeinde Fredersdorf-Vogelsdorf
20. Gemeinde Petershagen-Eggersdorf

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird gemäß § 3 Abs. 3 der Brandenburgischen Kommunalverfassung i. V. m. § 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Ämtern und Landkreisen die öffentliche Bekanntmachung der Verordnung über Beförderungsentgelte im Taxenverkehr des Landkreises Dahme-Spreewald angeordnet.

Lübben (Spreewald), 28.11.2017



Loge
Landrat

Taxenordnung des Landkreises Dahme-Spreewald

Aufgrund des § 47 Abs. 2 und 3 und des § 51 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 14 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) in Verbindung mit § 6 der Verordnung über die zuständigen Behörden und über die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefGZV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.05.1993 (GVBl. Bbg. II/93, [Nr. 32], S. 218), zuletzt geändert durch die Zweite Verordnung vom 20. Dezember 2010 (GVBl. Bbg. II/10 [Nr. 94]) sowie § 28 Abs. 2 Nr. 9 i. V. m. § 131 Abs. 1 der Brandenburgischen Kommunalverfassung (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), hat der Kreistag des Landkreises Dahme-Spreewald am 18.10.2017 folgende Rechtsverordnung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Die Verordnung gilt für den Verkehr mit Taxen von Unternehmern, die ihren Betriebssitz im Landkreis Dahme-Spreewald haben. Sie gilt für den in der Verordnung über die Beförderungsentgelte im Taxenverkehr des Landkreises Dahme-Spreewald in der jeweils gültigen Fassung festgelegten Pflichtfahrbereich.

§ 2

Dienstbetrieb

- (1) Der Unternehmer ist verpflichtet, den genehmigten Betrieb aufzunehmen und während der Geltungsdauer der Genehmigung den öffentlichen Verkehrsinteressen und dem Stand der Technik entsprechend aufrechtzuerhalten.

Der Unternehmer ist verpflichtet, die Taxen an 180 Tagen im Kalenderjahr für die Dauer einer Schicht von mindestens 6 Stunden bereitzuhalten.

- (2) Der Unternehmer hat gegenüber der Genehmigungsbehörde den Nachweis schriftlich zu erbringen, dass er seiner Betriebspflicht entsprechend Abs. 1 nachgekommen ist. Dieser Nachweis muss mindestens folgende Angaben enthalten:
Datum, Beginn und Ende der täglichen Einsatzzeit je Taxe unter Angabe der Ordnungsnummer, des Fahrzeugführers und des Kilometerstandes des Tachometers. Der Unternehmer hat diese Nachweise für den gesamten Genehmigungszeitraum aufzubewahren.

- (3) Kann der Betrieb nicht entsprechend Abs. 1 aufrechterhalten werden, so hat der Unternehmer unverzüglich eine Betriebspflichtentbindung gemäß § 21 Abs. 4 PBefG für die Einstellung des Betriebes im Ganzen oder für einen Teil des Betriebes bei der Genehmigungsbehörde zu beantragen.

Bis zur Entscheidung über den Antrag hat der Unternehmer den Verkehr aufrechtzuerhalten.

- (4) Unternehmer mit Betriebssitz im Gebiet des Landkreises sind verpflichtet, die von ihnen beschäftigten Fahrzeugführer der Genehmigungsbehörde vor Aufnahme der Fahrtätigkeit namentlich anzuzeigen. Das Ausscheiden beschäftigter Fahrer aus dem Fahrdienst ist innerhalb von drei Werktagen zu melden.

§ 3 Aufstellen eines Dienstplans

- (1) Die Aufstellung von Dienstplänen unterliegt in der Regel der Entscheidung der Unternehmer. In Ausnahmefällen kann jedoch die Genehmigungsbehörde die Aufstellung von Dienstplänen für eine bestimmte Zeitdauer und unter Einbeziehung aller Unternehmer fordern bzw. diese selbst vornehmen.
- (2) Veränderungen der durch die Genehmigungsbehörde aufgestellten oder geforderten Dienstpläne sind dieser unverzüglich zur Kenntnis zu geben.

§ 4 Bereithalten von Taxen

- (1) Taxen dürfen am Betriebssitz und auf den nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung (StVO) gekennzeichneten Taxistandplätzen in der Betriebssitzgemeinde bereithalten werden. Fahrten auf vorherige Bestellung dürfen auch von anderen Gemeinden aus durchgeführt werden. Das Bereithalten von Taxen an anderen Stellen kann in Sonderfällen genehmigt werden.
- (2) Im Interesse einer ordnungsgemäßen und bedarfsgerechten Verkehrsbedienung kann die Genehmigungsbehörde in Einzelfällen anordnen, dass Taxen an den für den öffentlichen Verkehr wichtigen Punkten zu bestimmten Zeiten bereitzuhalten sind.
- (3) Auf anderen Stellplätzen ist das Bereithalten untersagt. Außerhalb des Landkreises Dahme-Spreewald sind Fahrten mit beleuchtetem Dachzeichen und die Aufnahme abwinkender Fahrgäste nicht gestattet.
- (4) Taxen des Landkreises mit Betriebssitz in der Gemeinde Schönefeld oder mit genehmigtem Sonderstandort Flughafen in Schönefeld sind an den Taxistandplätzen am Flughafen in Schönefeld gleichberechtigt.
Die angeordneten Markierungen und Beschilderungen nach Straßenverkehrsordnung sind zu beachten. Dies gilt auch für die vom Flughafenbetreiber installierten Einrichtungen zur Regulierung und Lenkung des Taxenverkehrs auf dem Flughafengelände.

§ 5 Ordnung auf Taxistandplätzen

- (1) Auf den Taxistandplätzen dürfen im Rahmen der dort ausgewiesenen Kapazitäten nur dienstbereite Taxen stehen. Die Fahrbereitschaft ist durch die Anwesenheit des Fahrers zu gewährleisten. Die Taxen sind in der Reihenfolge ihrer Ankunft so aufzustellen, dass sie den öffentlichen Verkehr nicht behindern. Lücken sind durch unverzügliches Nachrücken der nachfolgenden Taxen aufzufüllen.
- (2) Den Fahrgästen steht die Wahl der Taxe frei.
- (3) Eine ortsfeste Taxirufanlage ist vom ersten benutzungsberechtigten Fahrzeugführer in der Reihe der aufgestellten Taxen zu bedienen.

Bei Auftragsannahme ist dem Besteller die Ordnungsnummer der Taxe zu nennen. Entsprechendes gilt für Fahraufträge, die über Funk vermittelt werden.

- (4) Taxen dürfen auf Taxistandplätzen nicht instand gesetzt, gewaschen oder geparkt werden. Ruhestörender Lärm ist zu vermeiden. Den Unternehmen der Straßenreinigung muss jederzeit Gelegenheit gegeben werden, ihren Obliegenheiten auf den Taxistandplätzen nachzukommen.

§ 6 Beförderungsbedingungen

- (1) Der Fahrzeugführer ist nach Maßgabe der Vorschriften des PBefG grundsätzlich verpflichtet, die Beförderung von Personen durchzuführen.
Darüber hinaus hat der Fahrzeugführer den Wünschen des Fahrgastes zu entsprechen, soweit eine ordnungsgemäße und sichere Personenbeförderung sowie die Sicherheit des Fahrzeugführers nicht gefährdet werden und es dem Fahrzeugführer zumutbar ist.
- (2) Der Fahrzeugführer hat hilfsbedürftigen Fahrgästen beim Ein- und Aussteigen Hilfe zu leisten.
- (3) Die Erfüllung mehrerer Beförderungsaufträge zur selben Zeit oder die Erledigung anderer Geschäfte während der Fahrgastbeförderung sind dem Fahrzeugführer nur mit Zustimmung des Fahrgastes gestattet.
- (4) Während der Fahrgastbeförderung ist die unentgeltliche Mitnahme Dritter sowie in Obhut des Fahrzeugführers befindlicher Tiere untersagt.
- (5) Das Ansprechen und Anwerben von Fahrgästen durch den Fahrzeugführer mit dem Ziel, Fahraufträge zu erhalten, ist nicht gestattet.
- (6) Fahraufträge, die ausdrücklich für Taxen erteilt werden, dürfen nicht mit Mietwagen ausgeführt werden.
- (7) Für alle Fahrten sind die kürzesten Wegstrecken zu wählen, es sei denn, dass ein anderer Weg verkehrs- oder preisgünstiger ist und dieser mit dem Fahrgast vereinbart wird.

§ 7 Funkbetrieb

Funkbetriebszentralen haben ihre jeweils in der gültigen Fassung befindliche Funkbetriebsordnung und deren Änderungen der Genehmigungsbehörde unverzüglich bekannt zu geben.

§ 8 Mitzuführende Vorschriften und Unterlagen

- (1) Der Fahrzeugführer hat diese Verordnung und die Verordnung über Beförderungsentgelte im Taxenverkehr des Landkreises Dahme-Spreewald in der jeweils geltenden Fassung sowie geeignetes Kartenmaterial (z. B. Stadtpläne und Straßenverzeichnisse), das nicht älter als drei Jahre ist, für die im § 1 der Verordnung über die Beförderungsentgelte des Landkreises Dahme-Spreewald benannten Pflichtfahrbereiche mitzuführen.

Den Fahrgästen ist auf Verlangen Einsicht in diese Rechtsverordnungen zu gewähren.

- (2) In den Taxen ist eine ausreichende Anzahl von Quittungsvordrucken mitzuführen.

Die Quittungsvordrucke müssen den Vorschriften der Verordnung über die Beförderungsentgelte des Landkreises Dahme-Spreewald in der jeweils gültigen Fassung entsprechen. Sie sind auf Verlangen des Fahrgastes auszustellen.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen diese Taxenordnung werden aufgrund des § 61 Abs. 1 Nr. 4 PBefG als Ordnungswidrigkeiten nach Maßgabe des § 61 Abs. 2 PBefG mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 EUR geahndet, soweit sie nicht nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht sind.
- (2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig,
- a. gegen die Bestimmungen in § 2 dieser Verordnung zum Dienstbetrieb verstößt,
 - b. gegen die Bestimmungen in § 4 dieser Verordnung zum Bereithalten von Taxen verstößt,
 - c. gegen die Bestimmungen in § 5 dieser Verordnung zur Ordnung auf den Taxistandplätzen verstößt,
 - d. gegen die Beförderungsbedingungen in § 6 dieser Verordnung verstößt oder
 - e. gegen die Mitführungspflicht in § 8 dieser Verordnung verstößt.

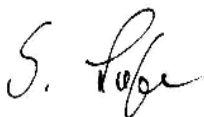
§ 10 Geschlechtsspezifische Formulierungen

Soweit in dieser Satzung oder in anderen Satzungen oder Veröffentlichungen des Landkreises Dahme-Spreewald Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung auch für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen, soweit sich aus der Natur der Sache nicht etwas anderes ergibt.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Taxenordnung des Landkreises Dahme-Spreewald tritt am 04.12.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Taxenordnung des Landkreises Dahme-Spreewald vom 13.05.2014 (Amtsblatt Nr. 13 vom 05. Mai 2014) außer Kraft.

Lübben (Spreewald), 28.11.2017




Loge
Landrat

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird gemäß § 3 Abs. 3 der Brandenburgischen Kommunalverfassung i. V. m. § 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Ämtern und Landkreisen die öffentliche Bekanntmachung der Taxenordnung des Landkreises Dahme-Spreewald angeordnet.

Lübben (Spreewald), 28.11.2017



Loge
Landrat